

Absenzen- und Disziplinarordnung

A. Allgemeines

Die Schüler und Schülerinnen einer Berufsfachschule

- a) sind ihrem Alter entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und
- c) Schulgemeinschaft bei;
- d) besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- e) halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtungen Sorge (§ 64 des Bildungsgesetzes).

B. Absenzenwesen

1. Das Absenzenwesen bezieht sich auf alle Unterrichtsangebote der Schule, also Pflichtunterricht, Frei- und Stützkurse sowie Berufsmaturitätsunterricht.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben ihre Ferien grundsätzlich während der Schulferien zu beziehen.
3. Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz. Für jede versäumte Lektion wird eine Absenz eingetragen. Mehrmaliges Zuspätkommen zum Unterricht wird ebenfalls als unentschuldigte Absenz taxiert.
4. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit oder Unfall, Militär- und Zivildienst, Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit (OR Art. 329e), besondere Ereignisse in der Familie sowie andere triftige nicht voraussehbare Gründe, die besonders anzugeben sind.
5. Der Unterricht darf nicht aus betrieblichen Gründen versäumt werden; über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Schulleitung.
6. Für Fahrprüfungen wird kein Urlaub erteilt. Die Prüfungstermine sind nach Rücksprache mit der Motorfahrzeugkontrolle in die unterrichtsfreie Zeit bzw. in die Arbeitszeit zu legen.
7. Für ein voraussehbares Versäumnis ist der Schulleitung rechtzeitig ein Dispensationsgesuch einzureichen, damit Sie dazu noch Stellung nehmen kann.
8. Absenzen sind sofort in das Absenzenheft einzutragen und spätestens bis zum 2. Schulbesuch nach dem Versäumnis allen betroffenen Lehrpersonen vorzuweisen. Verspätet eingereichte Entschuldigungen werden nicht angenommen.
9. Jede Absenz ist von der ausbildungsverantwortlichen Person und bei unmündigen Schülerinnen und Schülern von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben.

10. Dauert eine Absenz länger als zwei Wochen, so ist die Schule telefonisch zu benachrichtigen. Telefonische Entschuldigungen müssen nachher gleichwohl ins Absenzenheft eingetragen und visiert werden.
11. Wer dem Pflicht-, Stützkurs- oder BM-Unterricht unentschuldigt fernbleibt, wird ein erstes Mal schriftlich verwarnet mit Meldung an die Lehrfirma und bei unmündigen Schülerinnen und Schülern auch an die Erziehungsberechtigten. Wer einem Freifach dreimal unentschuldigt fernbleibt, wird vom Kurs ausgeschlossen. Im Wiederholungsfalle kann ein weiterer Freikursbesuch verweigert werden.
12. Im Wiederholungsfalle erfolgt eine zweite Verwarnung mit der Aufforderung an die Lehrfirma, die unentschuldigte Absenz durch Ferienabzug oder durch Arbeitszeitkompensation auszugleichen.
13. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholten Schulversäumnissen stellt die Schule Antrag zur Auflösung des Lehrverhältnisses wegen Nichterfüllung der Schulpflicht.
14. Besondere Bestimmungen zum Sportunterricht :
 - Teilweise oder gänzliche Befreiung vom Sportunterricht ist nur aus gesundheitlichen Gründen zulässig. Individuallösungen für Spitzensportler und Spitzensportlerinnen bleiben vorbehalten.
 - Für Dispensation von mehr als zwei Wochen ist der Sportlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.
 - Der Schüler bzw. die Schülerin kann bei kleineren Verletzungen von der Lehrperson für eine Lektion dispensiert werden. Er oder sie muss in der Sportstätte anwesend sein und wird von der Lehrperson sinnvoll eingesetzt.
 - Schülerinnen werden wegen der Menstruation grundsätzlich nicht vom Unterricht befreit. Sie nehmen am Unterricht teil, allenfalls mit Einschränkungen.
15. Jeder Schüler und jede Schülerin erhält beim Eintritt in die Schule unentgeltlich ein Absenzenheft. Das gilt auch bei Rückgabe eines vollen Heftes auf dem Schulsekretariat.
16. Es dürfen keine Blätter aus dem Heft entfernt werden. Unvollständige oder verlorengegangene Absenzenhefte werden gegen eine Gebühr von Fr. 20.- ersetzt.

C. Disziplinarwesen

1. Lehrpersonen können bei leichten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Massnahmen ergreifen:
 - a) Mündlicher Verweis mit Mitteilung an den Lehrbetrieb sowie bei unmündigen Schülerinnen und Schülern an die Erziehungsberechtigten;
 - b) Kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht mit Mitteilung an die Schulleitung und an den Lehrbetrieb;
 - c) Unter der Leitung der Klassenlehrperson: Aussprache mit den Erziehungsberechtigten oder dem mündigen Schüler bzw. der mündigen Schülerin und der Vertretung des Lehrbetriebs unter Beizug des zuständigen Ausbildungsberaters oder der zuständigen Ausbildungsberaterin.

2. Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinar massnahmen ergreifen:
 - d) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten oder dem mündigen Schüler bzw. der mündigen Schülerin und der Lehrfirma unter Beizug des zuständigen Ausbildungsberaters oder der zuständigen Ausbildungsberaterin
 - e) Schriftliche Verwarnung mit Mitteilung an den Lehrbetrieb, an die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht mündigen Schülerinnen und Schülern an ihre Erziehungsberechtigten;
 - f) Befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Fächern mit Mitteilung an den Lehrbetrieb, an die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht mündigen Schülerinnen und Schülern an ihre Erziehungsberechtigten;
 - g) Antrag an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, den Schüler oder die Schülerin in eine andere Berufsfachschule zu versetzen, mit Mitteilung an den Lehrbetrieb sowie bei nichtmündigen Schülerinnen und Schülern an ihre Erziehungsberechtigten
 - h) Antrag an den Lehrbetrieb und an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Auflösung des Lehrvertrages mit Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bei nicht mündigen Schülerinnen und Schülern.

Vor Massnahmen gemäss den Buchstaben c. bis e. werden die Erziehungsberechtigten oder die mündigen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrbetrieb angehört und über allfällige folgende Disziplinar massnahmen informiert. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten oder den mündigen Schülerinnen und Schülern schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Eine Busse durch den Schulrat an Erziehungsberechtigte, welche ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, bleibt vorbehalten (§ 69 Bildungsgesetz).

Vorliegende Absenzen- und Disziplinarordnung wurde durch die Schulleitung an ihrer Sitzung vom 08. Dezember 2004 genehmigt und tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.